

Gebührenverzeichnis

zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren der Gemeinde Bretleben

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr	Zeitraum
Anbieten von Waren und Leistungen			
1	Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen usw., die im Zusammenhang mit Verkaufsstellen vorübergehend aufgestellt werden/je qm Verkehrsfläche	0,05 EUR	Tag
2.	Tische und Stühle, die im Zusammenhang mit Gaststätten, Cafebetrieben usw. vorübergehend aufgestellt werden/ je qm Verkehrsfläche (1 Stuhl = 1 qm)	0,10 EUR	Tag (für 120 Tage)
3.	Verkaufseinrichtungen, die nicht im Zusammenhang mit Verkaufsstellen, Gaststätten, Cafebetrieben usw. vorübergehend (Tage-, Stundenweise) aufgestellt werden		
	a) Verkaufs-, Imbissstände, Verkaufswagen usw. je Stand (bis 5 qm)	5,00 EUR	Tag
	je Stand (über 5 qm)	8,00 EUR	Tag
	b) Tische, Stühle und Warenauslagen je qm	1,50 EUR	Tag
4.	ortsfeste Verkaufseinrichtungen (Verkaufs-Imbissstände, Verkaufswagen, Kioske usw.) Warenauslagen, Vitrinen usw., die auf Dauer bzw. für einen längeren Zeitraum installiert werden je qm Verkaufsfläche	3,00 EUR	Monat
5.	Verkauf von Weihnachtsbäumen je Stand, soweit nicht in Marktordnung geregelt	5,00 EUR	Tag
6.	Warenautomaten und Schaukästen an Wänden soweit sie mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen	15,00 EUR	Jahr
7.	Verteilen von gewerblichen Handzetteln, Flugblättern u. ä. je Person	3,00 EUR	Tag

B Anlagen, Errichtung und Lagerung

- | | | |
|---|--------------------|------------------------------|
| 1. Baustelleneinrichtungen | | |
| a) Baubuden, Bauzäune, aufstellen von Baumaschinen, Baugeräten, Arbeitswagen
je qm Verkehrsfläche | 0,50 EUR | Woche
mindestens 5,00 EUR |
| b) Baustofflagerung usw.
je qm Verkehrsfläche | 0,50 EUR | Woche
mindestens 5,00 EUR |
| c) Aufstellung eines Gerüstes lfd. Meter | 1,50 EUR | Woche
mindestens 5,00 EUR |
| 2. kurzfristige Lagerung von Gegenständen und Materialien aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 1 fällt/je qm Verkehrsfläche | 0,50 EUR | Woche
mindestens 5,00 EUR |
| 3. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte - je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche | 10,00 EUR | Woche |
| 4 a) Transparente, Fahnenmasten, Hinweisschilder, sonst. Werbeträger - soweit nicht erlaubnisfrei je Stück
(Gebührenfreiheit bei Plakatierung für ortsansässige, gemeinnützige Vereine für Veranstaltungen, die im Veranstaltungskalender der Gemeinde verankert sind) | 5,00 EUR-50,00 EUR | Jahr |
| 4 b) Die Höchstzahl der unter 4a) benannten Werbeträger wird außer den an der Stätte der Leistung angebrachten auf max. 1 Stück an den unter § 1 genannten Straßen, Wegen und Plätzen festgelegt | | |
| 5. Tribünen
je qm Verkehrsfläche | 0,50 EUR | Tag |
| 6. Leitungen aller Art, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung (Gas, Wasser, Elektrizität, Fernwärme) dienen, | | |
| a) die nur vorübergehend verlegt werden, für die länger als 1 Monat dauernde Inanspruchnahme je Monat und angefangene 100 m Länge | 5,00 EUR | Monat |
| b) die auf Dauer verlegt werden, jährlich je angefangene 100 m Länge | 25,00 EUR | Jahr |

C Sonstige Sondernutzungen

- | | | |
|--|-----------|-----------------|
| 1. Wohnwagen, Omnibusse, Lastfahrzeuge und sonstige nicht der Personenbeförderung dienende Fahrzeuge mit über 1,0 t Gesamtgewicht, die länger als 24 Stunden abgestellt werden, je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche, es sei denn, dass das Abstellen auf eigens hierfür zugelassenen Plätzen erfolgt | 10,00 EUR | je angef. Woche |
| 2. Andere, als in A 6 erfasste Werbeanlagen innerhalb einer Höhe von 2,50 m die entweder mit baulichen Anlagen verbunden sind oder vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden | 4,00 EUR | je Stück/Jahr |
| 3. Aufgrabungen | | |
| a) mit einer Baugrubenbreite bis zu 1 m pro lfd. Meter | 0,50 EUR | Tag |
| b) mit einer Baugrubenbreite über 1 m pro lfd. Meter | 1,00 EUR | Tag |
| 4. übermäßige Benutzung einer öffentlichen Straße im Sinne des § 29 StVO (bedürfen außerdem der Erlaubnis der Polizei) | | |
| a) gewerblichen Zwecken dienende Veranstaltungen, für die öffentliche Straßen mehr als verkehrstüblich in Anspruch genommen werden | 25,00 EUR | Tag |
| b) Betrieb von Lautsprechern für gewerbliche Zwecke, die sich auf öffentliche Straßen auswirken | 25,00 EUR | Tag |

Für Sondernutzungen, die in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Gebühr nach § 10, Abs. 3 der Satzung erhoben.